



Regierung von Mittelfranken

Wegweiser

BRAVO-

Schülerbegleitkarte

ZUR

Berufswahl-
vorbereitung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Ausführungen	5
Allgemeine Erläuterungen	5
Übersicht der schulischen Maßnahmen je Jgst.	6
Übersicht der Beratungsmaßnahmen je Jgst.	12
Maßnahmen in der 5./ 6. Jahrgangsstufe.....	17
Maßnahmen in der 7. Jahrgangsstufe	19
Maßnahmen in der 8. Jahrgangsstufe	21
Maßnahmen in der 9. Jahrgangsstufe	29
Stichwortverzeichnis.....	36
Anhang.....	37
Impressum	40

Vorwort

Sehr geehrte Lehrkräfte,

im Mittelpunkt Ihrer täglichen Arbeit steht das Bemühen, den Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern Wissen und Werte zu vermitteln, einen nachhaltig guten Unterricht zu erteilen und sie auf einen erfolgreichen, passgenauen Anschluss nach Schulende vorzubereiten. **Kein Kind darf verloren gehen.**

Daneben ist es Ihnen immer ein großes Anliegen, die jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigte zu unterstützen und zu beraten, um ihnen in der Berufswahlvorbereitung Orientierung zu geben.

Die BRAVO – Schülerbegleitkarte zur Berufswahlvorbereitung

Was ist die BRAVO- Schülerbegleitkarte?

Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** sollen bis zur endgültigen Aufnahme an der zuständigen Berufsschule **proaktiv** unterstützt werden.

Dazu werden die Jugendlichen durch eine Reihe von verschiedenen **Maßnahmen** an die Hand genommen, um ihre eigenen Interessen und Fähigkeiten, aber auch ihre Grenzen zu erkennen. Die Karte dokumentiert den momentanen Stand der erfolgten oder noch notwendigen Maßnahmen.

Die Begleitung ist ein **mehrjähriger** Prozess, bei dem die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in verschiedenen

Jahrgangsstufen immer wieder unterstützt, berät, rückmeldet und den momentanen Stand der Entwicklung dokumentiert, bis letztendlich ein Übergang in die zuständige Berufsschule erfolgt.

Der Besitz der Karte verpflichtet zur Veranlassung der jeweils erforderlichen nächsten Schritte.

Oberstes Ziel ist der Start in eine **passgenaue** Maßnahme nach Schulende.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement

Ihr BRAVO- Team

Ausführungen

Allgemeine Erläuterungen

BRAVO – Schülerbegleitkarte zur Berufswahlvorbereitung

Die Laufkarte begleitet den/die Schüler/in mit möglichem bzw. vorliegendem sonderpädagogischem Förderbedarf bis zur endgültigen Aufnahme an der zuständigen Berufsschule! Sie dokumentiert den Stand der beruflichen Eingliederung. Dazu ist die Karte stets im Original weiterzugeben. Der Besitz der Karte verpflichtet zur Veranlassung der erforderlichen nächsten Schritte!

Nach Beendigung der Schulpflicht verbleibt diese Karte im Schülerakt an der abgebenden Schule. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist die Weitergabe der Karte an eine aufnehmende Schule möglich.

Schuldaten	Schülerdaten:	Förderschwerpunkt/ -e:
Schule: Schulnr.: Anschrift d. Schule:	Nachname: Vorname: Anschrift: Telefonnr:	Geburtsdatum: Geschlecht:

Den Anfang der Schülerbegleitkarte bilden nach dem Feld mit Schul- und Schülerdaten die Übersichtstabellen der schulischen Maßnahmen und der hinzugezogenen Beratungsdienste.

Der Verlauf der in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen bzw. beantragten Unterstützungsdienste soll über die Jahrgangsstufen hinweg dokumentiert werden.

Dies erleichtert es,

- bei einem Lehrerwechsel zügig Anschlussmaßnahmen zu ergreifen,
- Verlängerungen von bewährten Unterstützungsmaßnahmen zu initiieren,
- notwendige Fachdienste erneut zu beantragen, die bereits mit dem Schüler vertraut sind oder
- in Beratungsgesprächen mit Erziehungsberechtigten schnell Informationen zu Maßnahmen in den vorausgegangenen Jahrgangsstufen zu gewinnen.

Übersicht der schulischen Maßnahmen je Jgst.

Übersicht der schulischen Maßnahmen je Jgst.:	Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. mit Datum vermerken.					
	5	6	7	8	9	
- Lernzieldifferenter Unterricht mit Notenaussetzung						
- Individueller Förderplan						
- Nachteilsausgleich						
- Notenschutz						
- Schulbegleitung						

Lernzieldifferenter Unterricht mit Notenaussetzung

Schüler und Schülerinnen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf (d.h. bei Vorliegen eines Förderdiagnostischen Berichts) in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung müssen an der Mittelschule die allgemeinen Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe **nicht** erreichen. Die Erziehungsberechtigten können eine lernzieldifferente Unterrichtung mit Notenaussetzung in einem oder mehreren Fächern beantragen.

Die Bewertung in diesen Fächern geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler ein. Sie erfolgt im Zeugnis durch eine Verbalbeurteilung. Im Notenfeld erscheint die Abkürzung „i. L.“ (=individuelle Leistungsbewertung).

Vgl. BayEUG Art. 30a Abs. 5, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, BaySchO §33 (4)

Individueller Förderplan

Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, sind bei vereinbarter Lernzieldifferenz in einem individuellen Förderplan festzuschreiben

Bei Schülerinnen und Schülern ohne vereinbarte Lernzieldifferenz kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. Die Erstellung des Förderplans sollte

auf Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts und unter Einbezug der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste erfolgen. Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. Die Lernziele sind mindestens jährlich fortzuschreiben. Das Vorrücken ist zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen. Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

Vgl. BayEUG Art. 30a, Abs. 5 Satz 4, MSO §14, 15(5)

Notenaussetzung aus pädagogischen Gründen

Eine Aussetzung der Noten aus pädagogischen Gründen (Vgl. MSO § 13 Abs. 2) kann in Einzelfällen auch vorübergehend bei einer Schülerin oder einem Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sinnvoll sein, wenn erzieherische Aspekte (einschließlich der Heranführung an einen regulären Schulbesuch) deutlich im Vordergrund stehen. Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden. Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu beraten. Schulartspezifische Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken, Schulwechsel sowie den Erwerb von Abschlüssen gelten bei Notenaussetzung.

Bei einer Notenaussetzung erhält der Schüler einen individuellen Abschluss mit einer beschreibenden Bewertung.

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich ist eine schulrechtliche Maßnahme, die eine Unterrichtung nach dem Mittelschullehrplan voraussetzt. (Lernzieldifferenz schließt Nachteilsausgleich und Notenschutz aus!) Er kann für Schülerinnen und

Schüler bei vorliegendem sonderpädagogischen Förderbedarf gegebenenfalls dann gewährt werden, wenn sie zum Personenkreis gem. BaySchO §§ 33-36 zählen (Vgl. Handbuch „Individuelle Unterstützung- Nachteilsausgleich- Notenschutz, www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleich-notenschutz)

Nachteilsausgleich wird von der Schulleitung oder der für die Prüfung eingesetzten Kommission gewährt!

Verfahren:

- Schriftlicher Antrag durch die Erziehungsberechtigten
- Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder alternativ: Schwerbehindertenausweis, Bescheid der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischer Bericht/sonderpädagogisches Gutachten (mit Feststellung zu Art, Umfang, Dauer der Beeinträchtigung oder chron. Erkrankung)
- Bei begründeten Zweifeln: amtsärztliches Zeugnis
- Bei offensichtlichen Beeinträchtigungen ist kein Antrag und keine Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nötig -> Erziehungsberechtigte werden über Maßnahme informiert und können widersprechen
- Erziehungsberechtigte können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich nicht mehr gewährt wird
- Zur Prüfung von Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs können Lehrkräfte und Fachkräfte (MSD, Schulpsychologen, Ärzte etc.) hinzugezogen werden
- Bei einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule die Form des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt. Es unterbleibt ein Hinweis auf die Beeinträchtigung.

Vgl.: BayEUG Art. 52 Abs.5 Satz 1; BaySchO §33,35,36

Notenschutz

Notenschutz ist eine schulrechtliche Maßnahme, die eine Unterrichtung nach dem Mittelschullehrplan voraussetzt. (Lernzieldifferenz schließt Nachteilsausgleich und Notenschutz aus!) Er kann für Schülerinnen und Schüler bei vorliegendem sonderpädagogischen Förderbedarf gegebenenfalls dann gewährt werden, wenn sie zum Personenkreis gem. BaySchO §§ 33-36 zählen (Vgl. Handbuch „Individuelle Unterstützung- Nachteilsausgleich- Notenschutz“)

Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden,

Notenschutz wird von der Schulleitung oder der für die Prüfung eingesetzten Kommission gewährt!

Verfahren:

- Schriftlicher Antrag durch die Erziehungsberechtigten
- Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder alternativ: Schwerbehindertenausweis, Bescheid der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischer Bericht/sonderpädagogisches Gutachten (mit Feststellung zu Art, Umfang, Dauer der Beeinträchtigung oder chron. Erkrankung)
- Bei begründeten Zweifeln: amtsärztliches Zeugnis
- Erziehungsberechtigte können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären
- Zur Prüfung von Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Notenschutzes können Lehrkräfte und Fachkräfte (MSD, Schulpsychologen, Ärzte etc.) hinzugezogen werden

-
- Bei einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule die Form des Notenschutzes
 - Schulartspezifische Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken, Schulwechsel sowie den Erwerb von Abschlüssen gelten auch bei Notenschutz.

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken; die nicht erbrachte fachliche Leistung wird im Zeugnis bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutzes benannt. Es unterbleibt ein Hinweis auf die Beeinträchtigung.

Vgl.: BayEUG Art. 52 Abs.5 Satz 2; BaySchO §34,35,36

Schulbegleitung

Schulbegleiter unterstützen einen bestimmten Schüler, um diesem die Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Sie sind keine Zweit- oder Förderlehrer!

Aufgaben können z.B. sein:

- Lebenspraktische Hilfestellungen
- Pflegerische Leistungen
- Hilfen zur Strukturierung des Schulalltages
- Hilfen zur Mobilität
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

-
- Assistenz im Bereich des schulischen Lernens (z.B. Hilfe bei der Umsetzung von Übungssequenzen, Verdeutlichung der Arbeitsanweisungen des Lehrers)
 - Ermöglichen der Teilnahme an schulischen Aktivitäten (Ausflüge, Praktika...)

Ablauf zur Beantragung von Schulbegleitung:

- Personelle und pädagogische Maßnahmen der Schule sind ausgeschöpft, es stehen keine Alternativen zur Verfügung
- Ein fachärztliches oder kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten ist oftmals eine wichtige Grundlage für die Beantragung der Kostenübernahme
- Klärung des Kostenträgers:
 - o Diagnose nach SGB XII §53, 54; Diagnose nach ICD-10: z.B. Mehrfachbehinderung, geistige oder körperliche Behinderung
-> Kostenträger Bezirk Mittelfranken, Leistung: Eingliederungshilfe SGB XII
- oder
 - o Diagnose nach SGB VIII §35a; Diagnose nach ICD-10: (Drohende) Seelische Behinderung (z.B. bei Asperger Autismus, Tourette Syndrom, Entwicklungsverzögerung)
-> Kostenträger Amt für Jugend und Familie, Leistung: Kinder- und Jugendhilfe/ Hilfeplanverfahren
- Erziehungsberechtigte stellen beim jeweiligen Kostenträger (Bezirk Mittelfranken oder örtlicher Jugendhilfeträger) einen Antrag
- Schulleitung stimmt dem Einsatz einer Schulbegleitung zu
- Lehrkraft, Schulleitung, Erziehungsberechtigte und ggf. MSD, Schulpsychologe stimmen sich über Umfang, Aufgaben und Zielsetzung

der Schulbegleitung ab und erstellen schulische Stellungnahme für den Kostenträger

- evtl. fordert der Kostenträger weitere Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer Schulbegleitung an
- evtl. kommt ein Mitarbeiter des Kostenträgers selbst in die Einrichtung, um sich ein Bild über den Bedarf zu machen (Unterrichtsbeobachtung)
- Kostenträger prüft den Antrag, stellt gegebenenfalls Beeinträchtigung der Teilhabe fest und beauftragt nach der Bewilligung des Antrags einen Leistungserbringer

Die Bewilligung der Schulbegleitung bezieht sich meist auf ein Jahr, anschließend wird die Effektivität und Notwendigkeit der Maßnahme neu geprüft.

Übersicht der Beratungsmaßnahmen je Jgst.

Übersicht der Beratungsmaßnahmen je Jgst.:	5	6	7	8	9	
- Beratungslehrer						
- Schulpsychologie						
- MSD						
- staatl. Schulberatungsstelle / Beratungsstelle Inklusion						
-						

Im Folgenden soll kurz auf wesentliche Aufgabengebiete der Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Mittelschule eingegangen werden.

Beratungslehrer:

Jede mittelfränkische Schule verfügt über eine Beratungslehrkraft. Die Schulleitung der Schule gibt den Ansprechpartner sowie die Erreichbarkeit bekannt. Die Beratungslehrkräfte verfügen über besondere Kompetenzen in den Bereichen Beratung und Diagnostik.

Schwerpunkte ihrer Aufgaben sind:

- Beratung für Lehrkräfte und Schulen
- Informationsveranstaltungen
- Vernetzung der Beratungsangebote
- Moderation und Mediation
- Übergänge begleiten
- Krisenintervention
- Beratung von Eltern
- Schullaufbahnberatung
- schulrechtliche Fragestellungen
- Vermittlung bei Erziehungsschwierigkeiten
- Bildungsweginformationen

Weitere Hinweise unter

<http://www.schulberatung.bayern.de>

Schulpsychologie:

Schulpsychologen sind Lehrkräfte für Grund- oder Mittelschulen mit einem Diplom oder Staatsexamen in Psychologie. Sie haben ihren Dienstsitz an den Regelschulen und sind für mehrere Grund- und Mittelschulen eines Schulamtsbezirks zuständig.

Aufgabengebiete:

- Diagnostik im Bereich Lernen, Emotionen und Verhalten
- Beratung der Erziehungsberechtigten bei speziellen Schullaufbahnentscheidungen
- Erstellung von Stellungnahmen zu Zuweisungen, Gutachtenerstellung
- Moderation bei Konflikten Schule - Erziehungsberechtigte
- Kooperation mit weiteren Fachdiensten
- Beratung der Lehrkräfte z.B. bzgl. Verhaltensmodifikation, Förderung bei Lernstörungen

MSD:

Mobile sonderpädagogische Dienste werden von den einzelnen Förderzentren für die verschiedenen Förderschwerpunkte angeboten:

- Lernen,
- Sprache,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Hören,
- Sehen,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- geistige Entwicklung,
- sowie bei Vorliegen einer diagnostizierten Autismusspektrumsstörung.

Aufgabengebiete:

- Diagnose des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts bzw. sonderpädagogischen Gutachtens (für einen Wechsel an ein Förderzentrum)
- Unterstützung bei der Erstellung des individuellen Förderplans
- Beratung der Lehrkräfte zur unterrichtspraktischen Umsetzung sowie der beruflichen Eingliederung
- Beratung der Erziehungsberechtigten
- Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der vorhandenen Ressourcen
- Kooperation mit bzw. Vermittlung an weitere Fachdienste

staatl. Schulberatungsstelle / Beratungsstelle Inklusion:

An der Staatlichen Schulberatungsstelle für Mittelfranken arbeiten eine Schulpsychologin für Förderschulen und eine Schulpsychologin für Gymnasien als Ansprechpartnerinnen für Inklusion überregional im Regierungsbezirk und schulartübergreifend.

Aufgabengebiete:

- Information
- Beratung und Unterstützung von Schulen und Erziehungsberechtigten im Hinblick auf inklusive Beschulung
- Diagnostik
- Vermittlung von Fachdiensten
- Moderation bei Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Schule

Die Beratungsstellen Inklusion sind in Mittelfranken flächendeckend an die Staatlichen Schulämter angebunden. Die Teams bestehen aus erfahrenen Beratungsfachkräften aus den Bereichen Grund-, Mittel- und Förderschule, die gemeinsam beraten.

Aufgabengebiete:

- Beratung von Erziehungsberechtigten bezüglich möglicher Lernorte für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Schullaufbahnberatung mit Übergangmanagement
- Vermittlung von Ansprechpartnern/ Vernetzung mit speziellen Fachdiensten
- Koordination möglicher Unterstützungssysteme, Moderation Runder Tische
- Beratung von Lehrkräften zu inklusiver Beschulung (z.B. zu NTA, Notenaussetzung, Notenschutz, Beantragung von Schulbegleitung, ...)
- Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zu Inklusion
- Supervision, Angebote zu Lehrgesundheit

Maßnahmen in der 5./ 6. Jahrgangsstufe

Fällig ab/ am:	Maßnahmen in der 5./ 6. Jgst.		
		Am:	Auffälligkeit/ Anmerkung
Sept. /Okt.	Lernstandserhebung 5. Klasse	Mathematik	
		Deutsch	
	Lernstandserhebung 6. Klasse	Mathematik	
		Deutsch	
Ende 6.Kl.	Zutreffendes ankreuzen		Datum
	- Anforderung und Einsatz MSD	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	- liegt ein Förderdiagnostischer Bericht vor?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	- Eröffnungsgespräch durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in abschließender Schülerbeobachtung (gem. Schülerbogen)			
In der Jahrgangsstufe 5/6 wurde diese Karte geführt von: _____			
Unterschrift der Lehrkraft/ Lehrkräfte			

Lernstandserhebungen

Hierbei handelt es sich nicht um eine standardisierte Lernstandserhebung wie in den bundesweit durchgeführten Jahrgangsstufentests „Vera 3“ oder „Vera 8“.

In der Regel verschafft sich die Lehrkraft, zu Beginn der 5. und dann in Wiederholung zu Beginn der 6. Jahrgangsstufe einen informellen Überblick über den Wissens- und Kompetenzstand aller Schüler insbesondere in Deutsch und Mathematik. Es empfiehlt sich, Erhebungen zum Leistungsstand aller Schüler einer Jahrgangsstufe durchzuführen und auszuwerten. Auf der Basis der Ergebnisse kann die modulare Förderung geplant und gesteuert wer-

den. Bei besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich der Kompetenzen und einem Verdacht auf sonderpädagogischen Förderbedarf sollte auch der MSD herangezogen werden.

Anforderung und Einsatz des MSD

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) bieten individuelle Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten, stehen aber auch Lehrkräften und Erziehungsberechtigten beratend zur Seite. Nähere Informationen zum MSD: <https://www.isb.bayern.de/foerderschulen/mobil-sonderpaedagogische-dienste-msd/>

Zur Anforderung des MSDs müssen verschiedene Schritte eingehalten werden. Zu diesen werden in den Schulleitungen Formblätter und Prozesse, die diese Schritte beschreiben, bereitgehalten.

Förderdiagnostischer Bericht und Eröffnungsgespräch

Nach Diagnostik durch den MSD kann der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt werden. Die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik werden in einem „Förderdiagnostischen Bericht“ dokumentiert. Dessen Inhalt ermöglicht die Erstellung eines „Individuellen Förderplans“. Der „Förderdiagnostische Bericht“ und der „Individuelle Förderplan“ sind für eine passgenaue Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wichtige Instrumente. Beide werden den Erziehungsberechtigten in einem Eröffnungsgespräch erläutert und sind Voraussetzungen für Lernziel-differenten Unterricht mit Notenaussetzung.

Am Ende der 6. Jahrgangsstufe sind die Maßnahmen in der abschließenden Schülerbeobachtung im Schülerakt festzuhalten.

Maßnahmen in der 7. Jahrgangsstufe

Maßnahmen in der 7. Jgst.	Am:	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung MSD bei sonderpädagogischem Förderbedarf zur Planung der beruflichen Eingliederung / Prozessdiagnostik §27 /2 VSO -F 		
<ul style="list-style-type: none"> - 1. Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Ausbildungsorientierung Inhalte: Lern- / Persönlichkeitsentwicklung, Unterstützungsangebote, Berufsorientierung 		

In der Jahrgangsstufe 7 wurde diese Karte geführt von: _____

Unterschrift der Lehrkraft

Anforderung MSD zur Planung der beruflichen Eingliederung

Mit Beginn der 7. Jahrgangsstufe stehen die Schülerinnen und Schüler am Anfang ihrer beruflichen Orientierung. Deshalb ist es gerade für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf notwendig, den MSD einzubinden, um den Weg der beruflichen Eingliederung zu planen.

Der MSD berät die Klassenleitung im Hinblick auf die Prozessdiagnostik (§27/2 VSO-F), den Weg und die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

Prozessdiagnostik (§27/2 VSO-F):

Dies ist der Prozess der fortwährenden Diagnose und Beobachtung, um in der neunten Jahrgangsstufe ein entsprechendes Gutachten bzgl. der beruflichen Eingliederung der Schülerinnen und Schüler erstellen zu können.


Die Klassenleitungen erhalten Hinweise und Informationen, welche Kompetenzen und Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler im Laufe der kommenden Schuljahre besonders beobachtet und dokumentiert werden sollen, damit am Ende der 8. Jahrgangsstufe der Entwicklungs- und Leistungsbericht sowie zum Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe das sonderpädagogische Gutachten nach §27/2 VSO-F, erstellt werden können. (s. Maßnahmen in der 8. / 9. Jgst.)

Hierfür werden durch die Klassenlehrkraft Informationen z.B. aus den Berufsorientierungsmaßnahmen, Praktika, Fachunterricht etc. gesammelt.

1. Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Ausbildungsorientierung

In diesem Gespräch soll der aktuelle Lern- und Entwicklungsstand beleuchtet und der sonderpädagogische Förderbedarf im Kontext zur beruflichen Eingliederung erörtert werden. Dabei sollen auch Angebote und Hilfen zur Berufsorientierung und Eingliederung aufgezeigt, sowie die beruflichen Perspektiven erläutert werden.

Maßnahmen in der 8. Jahrgangsstufe

Dez. 	Maßnahmen in der 8. Jgst.	Am:	Bemerkung
	- Individuelle Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung (z.B. BerEb, IFD,...)		Gewählte individuelle Maßnahme:
	- 2. Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Ausbildungsorientierung Inhalte: Informationen/ Empfehlungen zu Maßnahmen der Agentur für Arbeit und weiterer Träger		
		Zutreffendes ankreuzen	Bemerkung
	Erziehungsberechtigte wünschen nach dem Besuch der Mittelschule sonderpädagogische Unterstützung in Form eines Besuches der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Wenn „nein“ ist ab hier keine Weiterarbeit mit der BRAVO-Karte mehr notwendig! <small>(Karte verbleibt im Schülerakt)</small>

Individuelle Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung (z.B. BerEB, IFD, ...)

An dieser Stelle soll in Stichpunkten dokumentiert werden, welche individuellen Maßnahmen durch die Jugendlichen wahrgenommen werden.

2. Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Ausbildungsorientierung

Zu Beginn der 8. Jahrgangsstufe werden die Erziehungsberechtigten von Seiten der Schule darüber informiert, welche Möglichkeiten der beruflichen

Orientierung und der beruflichen Eingliederung bei sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen.

Eine Einschätzung, ob weiterhin, d.h. über die 9. Jahrgangsstufe hinaus, ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen wird, ist bereits an dieser Stelle zu treffen. da eine Reihe von Maßnahmen im Laufe der 8. / 9. Jahrgangsstufe ergriffen werden müssen, um ggf. den Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung bzw. den Besuch einer Maßnahme der Agentur für Arbeit zu ermöglichen. Spätere Entscheidungen der Erziehungsberechtigten zugunsten sonderpädagogischer Förderung können in der Regel aus terminlichen Gründen nicht mehr umgesetzt werden.

Eine Übersicht über die bestehenden Möglichkeiten ist im Anhang aufgezeigt.

Erziehungsberechtigte wünschen nach dem Besuch der Mittelschule sonderpädagogische Unterstützung in Form eines Besuches der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Wünschen die Erziehungsberechtigten an dieser Stelle keine weitere Unterstützung in Form eines Besuches der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, ist eine Weiterarbeit mit der „BRAVO“-Karte nicht mehr erforderlich. Die Karte verbleibt in diesem Falle im Schülerakt der aktuellen Schule.

Die Erziehungsberechtigten sollten darauf hingewiesen werden, dass bei einer späteren anderweitigen Entscheidung möglicherweise zu wenig Zeit zur Verfügung steht, um den Besuch an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung vorzubereiten.

bis Hj. ↓ Juli	- Beobachtungen zur Diagnostik, §27 /2 VSO – F, werden durch d. Klassenlehrkraft geführt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	- Schweigepflichtentbindung und Einverständnis zur Datenübermittlung für den Austausch mit der Agentur für Arbeit	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	- Kontaktaufnahme U25 Berater der Arbeitsagentur	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	→ Überprüfung auf Reha-Status von Erziehungsberechtigten gewünscht?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	→ psychologische Untersuchung (PSU)	am:	
	→ Wurde ein Reha-Status anerkannt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	in Abklärung <input type="checkbox"/>
	- Kontaktaufnahme Integrationsfachdienst (IFD) notwendig?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	erfolgt am:

2

↓	- Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes nach §27/2 VSO –F bei sonderpädagogischem Förderbedarf * siehe Erläuterungen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	erfolgt am:
---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	-------------

In der Jahrgangsstufe 8 wurde diese Karte geführt von: _____
 Unterschrift der Lehrkraft

Beobachtungen zur Diagnostik, §27 /2 VSO –F, werden durch die Klassenlehrkraft geführt

Die Beobachtungen zur Prozessdiagnostik bilden die Grundlage zur Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes zum Ende der 8. Jahrgangsstufe und des Sonderpädagogischen Gutachtens 27/2 VSO-F zum Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe.

Daher ist es erforderlich, dass die Beobachtungen zur Prozessdiagnostik §27 /2 VSO –F, von den Klassenleitungen während der 8. und 9. Jahrgangsstufe

fortwährend gesammelt werden. Diese beinhalten Beobachtungen von Fachlehrkräften, Praktika, Berufsorientierungsmaßnahmen etc.

Schweigepflichtentbindung und Einverständnis zur Datenübermittlung mit der Agentur für Arbeit

Eine erfolgreiche berufliche Orientierung und die Vermittlung in eine passgenaue Anschlussmaßnahme nach Beendigung der Schulpflicht an der Mittelschule setzt ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller am Prozess beteiligten voraus.

Für die Schülerinnen und Schüler ist es dabei von Vorteil, wenn sich alle am Prozess beteiligten Institutionen austauschen können.

Dieser Austausch z.B. zwischen der Agentur für Arbeit und/oder der Berufsschule ist nur möglich wenn, die Erziehungsberechtigten diesem zustimmen. Die Klassenlehrkräfte beraten die Erziehungsberechtigten über die Chancen, die ein offener Austausch mit sich bringt. Die Erziehungsberechtigten unterschreiben bei Zustimmung die „Entbindung von der Schweigepflicht und das Einverständnis zur Datenübermittlung“ (s. Formularvorschlag im Anhang)

Kontaktaufnahme U25 Berater der Arbeitsagentur

Im Anschluss an das Einverständnis der Erziehungsberechtigten informiert der Klassenleiter den zuständigen U25 Berufsberater der Agentur für Arbeit über den sonderpädagogischen Förderbedarf der betreffenden Schüler.

→ **Überprüfung auf Rehasstatus von Erziehungsberechtigten gewünscht?**

Die Klassenlehrkraft setzt sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung und klärt ab, ob eine Überprüfung auf Rehasstatus gewünscht wird. Dies wird in der BRAVO-Karte dokumentiert.

Die Anmeldung erfolgt durch den U25 Berufsberater der Agentur für Arbeit.

→ **psychologische Untersuchung (PSU)**

Die psychologische Untersuchung (PSU) erfolgt durch die Agentur für Arbeit und dient als Basis zur Gewährung des Reha-Status.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es unbedingt erforderlich ist, die Schüler auf die Dringlichkeit der Einhaltung des Termins hinzuweisen. Versäumte Termine können meist aufgrund der sehr langen Vorlaufzeiten der Agentur für Arbeit nur erschwert nachgeholt werden.

→ **Wurde ein Rehasstatus anerkannt?**

Auf der Basis der in SGB IX stellt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bereit, die Schwierigkeiten beseitigen oder abmildern sollen, die aufgrund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

Die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen, die Jugendlichen und Erwachsenen bei einer vorhandenen oder drohenden Behinderung helfen sollen, möglichst auf Dauer beruflich eingegliedert zu werden oder eingegliedert zu bleiben.

Die Berater in der Agentur für Arbeit entscheiden in jedem Einzelfall individuell, ob die Voraussetzungen für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen (= Rehasstatus).

(Vgl. www.arbeitsagentur.de vom 15.11.2016)

Kontaktaufnahme Integrationsfachdienst (IFD) notwendig?

Die IFD gGmbH als auch die Access gGmbH sind die nach SGB IX beauftragten gesetzlichen Integrationsfachdienste für den mittelfränkischen Regierungsbezirk und bieten „Berufsorientierung individuell (BI)“.

Dies ist ein Angebot um durch zusätzliche individuelle Betreuung und Unterstützung der einzelnen Schülerinnen und Schüler in der Phase der Berufsorientierung die Chancen auf einen gelingenden Übergang von der Schule ins Berufsleben zu erhöhen.

Als Zielgruppe gelten Schülerinnen und Schüler der Abgangs- oder Vorabgangsklassen aller Schularten

- mit Behinderung bzw. mit chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen / Erkrankungen wie psychischen Erkrankungen, Epilepsie, Diabetes, Asthma etc.
- bei denen besondere Hindernisse für die Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erwarten sind.

-
- bei denen es möglich erscheint, durch besondere individuelle Unterstützung eine realistische berufliche Perspektive zu entwickeln.

(Vgl. www.ifd-ggmbh.de, www.access-ifd.de)

Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes nach §27 /2 VSO –F; bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Am Ende der 8. Jahrgangsstufe wird **ausschließlich** für die Schülerinnen und Schüler bei denen eine Beschulung an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung angestrebt wird und die Erziehungsberechtigten dies explizit wünschen, die Prozessdiagnostik nach §27 /2 VSO –F, durch die Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes fortgeführt.

Dieser Entwicklungs- und Leistungsbericht fasst die durch die Klassenlehrkraft gesammelten Beobachtungen aus den vorangegangenen Schuljahren zusammen.

Er wird in Kooperation mit dem MSD mit Hilfe des dafür vorgesehenen Programms erstellt. Dieses ist zu finden unter:

www.lehrerfortbildung-online.de/beruf/index.php

Zweck des Berichts ist, die Erziehungsberechtigten sowie die Agentur für Arbeit über den aktuellen Entwicklungs- und Leistungsstand in Bezug auf die berufliche Eingliederung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können diesen Bericht entweder selbst der Agentur für Arbeit übermitteln, bzw. nach gegebener Schweigepflichtentbindung und Datenschutzerklärung kann dies auch durch die Lehrkraft übernommen werden. Der Agentur

für Arbeit dient dieser Bericht, um festlegen zu können, in wie weit und in welcher Form Hilfen zur beruflichen Eingliederung notwendig sind.

Eine Ausnahme hierfür gilt für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In diesem Fall wird der Entwicklungs- und Leistungsbericht erst in der 9. Jahrgangsstufe erstellt.

Maßnahmen in der 9. Jahrgangsstufe

	Maßnahmen in der 9. Jgst.	Am:	Bemerkung
Okt.	- Berufswegekonferenz /Runder Tisch mit allen Beteiligten (MSD, Erziehungsberechtigte, Klassenlehrkraft, AA,..)		
ab ca. Feb.	Bei Übertritt an eine Regelberufsschule:		
	Übertritt an die Regelberufsschule (Fachklasse) mit Ausbildungsvertrag:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	Übertritt an die Regelberufsschule in folgender Maßnahme:	JoA <input type="checkbox"/> BVB <input type="checkbox"/> BVJ <input type="checkbox"/> BIJ <input type="checkbox"/> BEJ <input type="checkbox"/> EQ <input type="checkbox"/> BaE <input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Feb. ↓ Mai ↓	Bei gewünschtem Übertritt an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung:		
	- Antrag der Erziehungsberechtigten auf Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung liegt vor	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	- Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 /2 VSO – F		
	→ Wurde der Rehasstatus anerkannt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	- Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten durch MSD		
↓ nicht auszufüllen bei Förderschwerpunkt geistige Entwicklung!			

Berufswegekonferenz /Runder Tisch mit allen Beteiligten (MSD, Erziehungsberechtigte, Klassenlehrkraft, AfA..)

Zu Beginn der 9. Jahrgangsstufe ist es notwendig, dass ein Austausch zwischen allen am Prozess Beteiligten stattfindet, damit ein gemeinsames weiteres Vorgehen besprochen und passgenau auf die Schülerin bzw. den Schüler abgestimmt werden kann.

→ Bei Übertritt an eine Regelberufsschule:

Übertritt an die Regelberufsschule mit Ausbildungsvertrag:

Die Klassenlehrkraft vermerkt ab dem zweiten Halbjahr der 9. Klasse, ob die Schülerin oder der Schüler die Regelberufsschule besucht, einen Ausbildungsvertrag erhalten hat und somit eine Fachklasse besucht.

Übertritt an die Regelberufsschule in folgender Maßnahme:

Hier wird gegebenenfalls vermerkt, welche Maßnahme der Regelberufsschule besucht wird.

Eine Übersicht über die bestehenden Möglichkeiten ist im Anhang aufzeigt.

→ Bei gewünschtem Übertritt an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung:

Falls der Übertritt an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung gewünscht wird, sind im Folgenden einige wichtige Formalitäten zu beachten:

Antrag der Erziehungsberechtigten auf Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung liegt vor

Entscheidend für das weitere Vorgehen ist der Entschluss der Erziehungsberechtigten bzgl. des Besuches der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung. Hierfür ist kein eigenes Formular notwendig, es genügt die ledigliche Willenserklärung der Erziehungsberechtigten.

Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 /2 VSO –F

Das sonderpädagogische Gutachten nach §27 /2 VSO –F, stellt den Abschluss der Prozessdiagnostik dar und ist die Fortführung des Entwicklungs- und Leistungsberichts aus der 8. Jahrgangsstufe. Es enthält eine Empfehlung seitens der Schule bzgl. der Beschulung über die 9. Jahrgangsstufe hinaus. Diese Empfehlung erfolgt in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit.

Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten durch MSD

Für den Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ist das Gutachten zur sonderpädagogischen Förderung zwingend erforderlich.

Dies wird vom MDS erstellt. Hierbei handelt es sich nicht um das sonderpädagogische Gutachten nach §27 /2 VSO –F. Dieses wird zusätzlich benötigt und wurde im vorangegangenen Abschnitt genauer erläutert.

ca. April/ Mail	↓ nicht auszufüllen bei Förderschwerpunkt geistige Entwicklung!			
	- <u>Anmeldung</u> an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Fristen und Modalitäten sind an der jeweiligen Berufsschule zu erfragen
Juli	- Übertritt an die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgt:			Bereich:
	→ Bei Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:			
Juli	- Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes nach §27 /2 VSO –F	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	erfolgt am:
	- <u>Anmeldung</u> an der Berufsschulstufe FZgE	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Fristen und Modalitäten sind an der jeweiligen Berufsschule zu erfragen
	- Übertritt an FZ gE Berufsschulstufe	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	-> Nutzung des Angebotes des IFD/ Access (BI) Berufsorientierung individuell	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	- Übertritt an eine Regelberufsschule	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	

In der Jahrgangsstufe 9 wurde diese Karte geführt von: _____

Unterschrift der Lehrkraft

Anmeldung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Wird ein Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung gewünscht, müssen die aktuellen Fristen und Modalitäten zur Anmeldung an der jeweiligen Berufsschule in Erfahrung gebracht werden.

Übertritt an Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Hier wird vermerkt, ob und in welchem Bereich der Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung möglich ist (z.B. BVJ- Metall, etc.).

→ **bei Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:**

Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichts nach §27 /2 VSO –F

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird, wie im Vorfeld bereits erwähnt, erst zum Ende der 9. Jahrgangsstufe der Entwicklungs- und Leistungsberichtes nach §27 /2 VSO –F erstellt. Denn die Prozessdiagnostik setzt sich in diesem Fall über die Regelschule hinaus in der Berufsschulstufe des FZ gE (Förderzentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) weiter fort.

Übertritt an FZ gE Berufsschulstufe

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung soll die Empfehlung für einen Übertritt an die Berufsschulstufe des FZ gE an dieser Stelle vermerkt werden.

Diese Maßnahme wird ebenfalls durch den MSD begleitet.

**Nutzung des Angebotes des IFD
(BI) Berufsorientierung individuell**

Hier soll dokumentiert werden, ob und in wie weit der IFD (Integrationsfachdienst) herangezogen und dessen Angebot Berufsorientierung individuell (BI) genutzt wurde.

Übertritt an Regelberufsschule

Sollte eine Beschulung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung trotz der Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine sonderpädagogische Förderung, nicht zustande kommen, soll in diesem Abschnitt entsprechendes vermerkt werden.

Entbindung von der Schweigepflicht und Zustimmung zur Datenübermittlung

Entbindung von der Schweigepflicht und Zustimmung zur Datenübermittlung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Lehrkraft der abgebenden Mittelschule im Interesse meines Kindes mit den Fachkräften der nachfolgenden schulischen Einrichtung/en: _____ zusammenarbeiten und Informationen austauschen darf.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir/ uns keine Nachteile. Mir/ Uns ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anmerkungen/ Notizen

Dieser Abschnitt dient der Kooperation mit der nachfolgenden Schule zum Informationsaustausch nach erfolgter Zustimmung zur Weitergabe durch die Erziehungsberechtigten.

Stichwortverzeichnis

Anforderung und Einsatz des MSD	18
Beobachtungen zur Prozessdiagnostik	23
Beratungsdienste	12
Beratungslehrer	13
Beratungsmaßnahmen	12
Beratungsstelle Inklusion	15
Berufsorientierung individuell (BI)	26
Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung	31, 32
Berufsschulstufe	33
Berufswegekonzferenz	29
Datenübermittlung	35
Datenübermittlung mit der Agentur für Arbeit	24
Entwicklungs- und Leistungsbericht	23
Entwicklungs- und Leistungsberichtes nach §27 /2 VSO –F;	27
Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten 20, 21	
Eröffnungsgespräch	18
Förderdiagnostischer Bericht .	18
Förderschwerpunkte	14
individueller Förderplan	6
Integrationsfachdienst (IFD) ...	26
Lernstandserhebungen	17
lernzieldifferente Unterrichtung	6
MSD zur Planung der beruflichen Eingliederung ...	19
MSD:	14
Nachteilsausgleich	7
Notenaussetzung	6
Notenaussetzung aus pädagogischen Gründen	7
Notenschutz	9
Prozessdiagnostik	19
Regelberufsschule	30
Rehastatus	25
Schulbegleitung	10
Schulpsychologen	13
Sonderpädagogisches Gutachten	31
Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 /2 VSO – F	31
staatl. Schulberatungsstelle ...	15
U25 Berater	24
Verdacht auf sonderpädagogischen Förderbedarf	18



Möglichkeiten der Berufsvorbereitung nach inklusiver Beschulung an der Mittelschule

MITTELSCHULE

BI – Berufsorientierung individuell (IFD) + BerEb – Berufseinstiegsbegleitung

Regelberufsschule

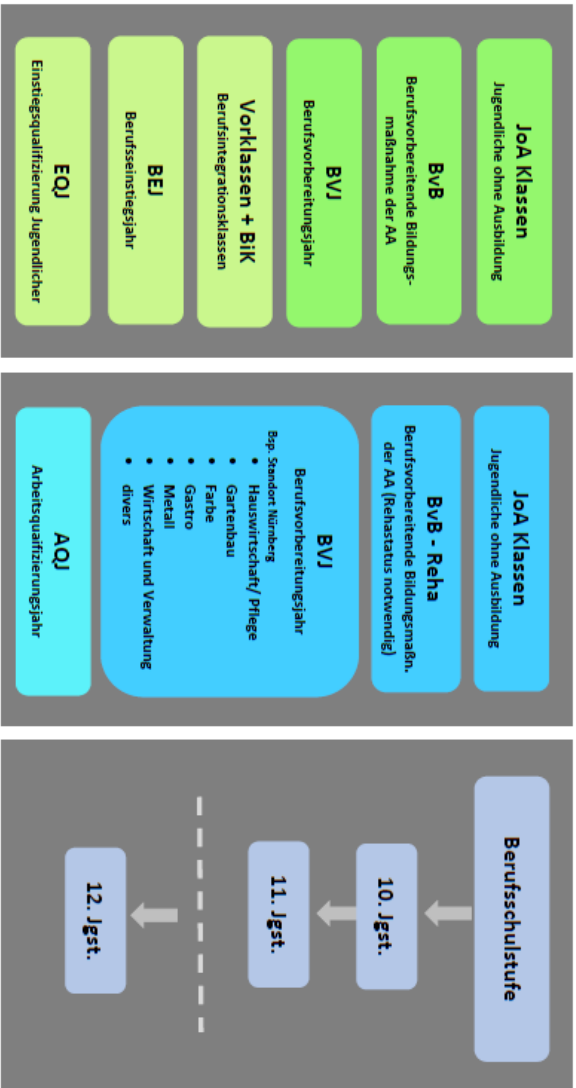
Berufsschule zur son.päd. Förderung (Sehen/Lernen/ körp. mot/ soz.-emot.)

FZ GE (geistige Entwicklung)

Voraussetzung: sonderpäd. Gutachten

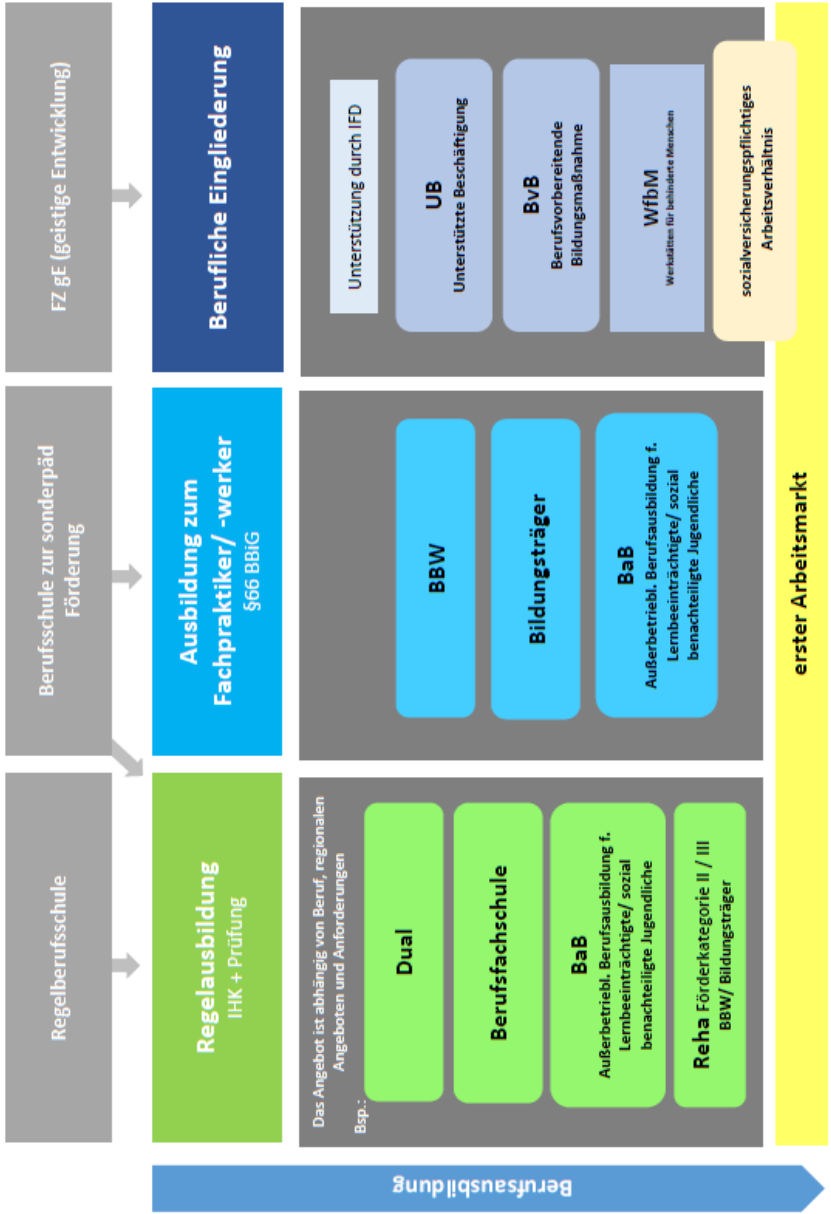
Anhang

Berufsvorbereitung nach der Schule





Möglichkeiten der Berufsausbildung
nach inklusiver Beschulung an der Mittelschule



Entbindung von der Schweigepflicht und Zustimmung zur Datenübermittlung

Schülerin/ Schüler (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Erziehungsberechtigte (Name, Vorname, Anschrift)	

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Lehrkraft im Interesse meines Kindes mit den Fachkräften folgender Stellen zusammenarbeiten und Informationen austauschen darf.

- Agentur für Arbeit _____
- nachfolgende Einrichtung _____
- _____
- _____

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Impressum

**Arbeitskreis „Berufseinstieg für inklusive Schüler“
der Regierung von Mittelfranken, 2017**

Mitwirkende:

**Nadine van de Gabel,
Sonja Remiger,**
Susanne Haas-Breidung,
Michaela König,
Thomas Bauer,
Peter Ort

Leitung:

Wolfram Kriegelstein,
Robert Lenz